

An die
Direktionen der
mittleren und höheren Schulen
in Niederösterreich

Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und
Pflichtschulen)
Referat Präs/4c (Besoldung und Reisekosten
Bundespersonal)

Daniel Kapuy
Sachbearbeiter
daniel.kapuy@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 2180
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antworteschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl:
I-1470/96-2024

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 21. August 2024

Rundschreiben

Titel:	Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b Gehaltsgesetz
Rundschreiben Nr.:	5/2024
Sachgebiet:	Besoldungsrecht
Verteilerkreis:	alle Direktionen aller mittleren und höheren Schulen in Niederösterreich
Personenkreis:	Schulleitungen und Lehrpersonal
Geltung:	bis auf Weiteres
Rechtsgrundlage:	§ 63b Gehaltsgesetz
Kernaussagen/Ziele:	Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b Gehaltsgesetz
Ort und Zeit der Genehmigung:	St. Pölten, 21. August 2024
Zeitliche Priorisierung:	Das Rundschreiben muss ehestmöglich nach Einlangen von den DirektorInnen weitergegeben werden
Veröffentlichende Stelle:	Bildungsdirektion für NÖ

Die Bildungsdirektion für NÖ gibt zu obigem Betreff die ab **01.09.2024** geltenden Beträge bekannt.

Schulen mit standardisierter abschließender Prüfung („Zentralmatura“, § 63b Abs. 1, Abs. 3 GehG)

Abschlussarbeit	€	254,66
Vorwissenschaftliche Arbeit und Diplomarbeit	€	323,52
Abgeltung der Arbeitsgruppen für jede gehaltene Unterrichtseinheit	€	82,36

Schulen ohne standardisierte abschließende Prüfung:

Vorbereitung von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nach der Klausurprüfung (§ 63 Abs. 4 GehG)

Sockelbetrag für jede Monatswochenstunde je Klasse

Verwendungsgruppe LPH und L1	€	282,40
Übrige Verwendungsgruppen	€	246,00
PD	€	263,60

Abgeltung pro Kandidat/in

Verwendungsgruppe LPH und L1	€	36,60
Übrige Verwendungsgruppen	€	32,40
PD	€	33,60

Die Beträge gelten für pragmatische und vertragliche Lehrerinnen und Lehrer.

Auf die seit 1.9.2020 geänderte Rechtslage (§ 63b Abs. 2 4. Satz GehG) hinsichtlich der Abgeltung für die Betreuung von Abschlussarbeiten in dreieinhalbjährigen Fachschulen wird hingewiesen:

§ 63b Abs. 2 4. Satz GehG lautet

„Beträgt der Betreuungszeitraum des letzten Schuljahres aufgrund der schulrechtlichen Vorschriften weniger als acht Monate, gebührt der die abschließende Arbeit (zuletzt) betreuenden Lehrperson die Abgeltung gemäß Abs. 1 auch für die restlichen Monate.“

Bei der Verrechnung - Lohnart 4814 – ersuchen wir, für alle Abgeltungen ein Datum nach Beendigung der Abschlussarbeiten, Arbeitsgruppen und Vorbereitungsstunden anzugeben.

Hinweise zur Approbation:

Wegen der direkten Weiterleitung als Excel-Datei können die ZVAe nicht vom / von der Anweisungsberechtigten (Schulleiter/in) unterschrieben werden und sind deshalb mit „Namen“ e.h. zu kennzeichnen. Aus Gründen der Unvereinbarkeit ist im Falle einer Zahlung an den/die Schulleiter/in auch die Unterzeichnung e.h. durch den / die Schulleiterstellvertreter/in erforderlich.

Mit der Weiterleitung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich durch den ISO-Terminal gilt der Zahlungsauftrag als gültig erstellt.

Weitere Hinweise zum elektronischen ZVA werden in Erinnerung gerufen:

Die ZVAe sind nach Lohnarten getrennt zu erstellen.

Es wird gebeten, die Liste der angeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu erstellen.

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Albert Maca

Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt